

10. Darf das Gericht bei der Beweiswürdigung die Tatsache bewerten, daß ein Angehöriger des Angeklagten sein Zeugnis verweigert hat?

StPD. §§ 51, 260.

IV. Straffenat. Urt. v. 22. Mai 1920 g. U. IV 758/19.

I. Landgericht Königsberg i. Pr.

Das Landgericht hat zuungunsten der Angeklagten die Tatsache berücksichtigt, daß ihre Schwägerin A. das Zeugnis verweigert hatte. Die Revision der Angeklagten, die dies als unzulässig rügte, ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

... Die Tatsache, daß ein Zeuge sein Zeugnis auf Grund des § 51 StPD. verweigert hat, darf der Tatrichter, wie jede andere Tatsache aus dem Ergebnisse der Beweisaufnahme, gemäß § 260 StPD. nach seiner freien Überzeugung würdigen (RGWspr. Bd. 8 S. 502). Dadurch wird die Befugnis zur Verweigerung des Zeugnisses nicht „illusorisch“ gemacht. Denn das Gesetz hat dem Zeugen nicht das Recht verliehen, durch Zeugnisverweigerung die Überführung seines Angehörigen zu verhindern, sondern er ist nur von der Verpflichtung — die ohne den § 51 StPD. bestehen würde — entbunden, zur Belastung seines Angehörigen beizutragen. Es ist das geschehen aus Schonung und aus Rücksicht auf den Gewissenszwiespalt, in den die gesetzliche Verpflichtung zur Aussage den Zeugen bringen könnte. Dieser Inhalt des Zeugnisverweigerungsrechts wird in keiner Weise dadurch berührt, daß der Richter nach der Zeugnisverweigerung daraus im Wege freier Beweiswürdigung seine Schlußfolgerungen zieht; der Zeuge ist zur Aussage gegen seinen Angehörigen nicht gezwungen und daher auch in keinen Pflichtenwiderstreit versetzt worden.